

§ 8 Staatsschuldenverwaltung

(1) ¹Die Staatsschuldenverwaltung wird auf das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Weiden i.d.OPf. – übertragen. ²Es führt in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung im Verkehr nach außen die Bezeichnung „Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung“.

(2) Das Landesamt für Finanzen untersteht in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung der Dienst- und Fachaufsicht des Staatsministeriums.